AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 10.11.2021 Jahrgang 30 - Nr. 8/2021

Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 04.10.2021

Seite 1 Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.10.2021

Seite 2 Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (November 2021 – Januar 2022)

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 3 Achter Mietspiegel - Strausberg 2021 – (Mietspiegel gem. § 558d Absatz 2 BGB) für nicht mietpreisgebundene Wohnungen

Seite 9 Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita- Kostenbeitragssatzung) vom 24. Juni 2021

Seite 17 Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg

Seite 18 Beschluss des Bebauungsplans Nr. 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 04.10.2021

Beschluss-Nummer BV-HA-2021/0057
Antrag Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V. auf kommunale Förderung für das Projekt Punkrock Straßenfest am 15.10.2021
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Alternativen Jugendprojektes 1260 e.V. zur Förderung des Projekts „Punkrock Straßenfest am 15.10.2021“ in Höhe von 750,00 €.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2021/0056
Jahresantrag vom Jugendsozialverbund Strausberg e.V. für das Jahr 2022 - Förderung des Projektes „Hilfreich sein“
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Jugedsozialverbundes Strausberg e.V. zur Förderung des Projektes „Hilfreich sein“ – Unterstützung der Teilhabe älterer, hochbetagter und körperlich eingeschränkter Menschen am sozialen und kulturellen Leben in der Stadt Strausberg - für das Jahr 2022 in Höhe 3.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2021/0051
Erhöhung des Zuschusses der Stadt Strausberg zum Personalkostenförderprogramm zur Unterstützung von sozialpädagogischen Fachkräften
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft sowie des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales den bisherigen Zuschuss für eine 0,5 Vollbeschäftigtenstelle für die personalkostenförderfähigen Stellen an den in Trägerschaft der Stadt Strausberg befindlichen Grundschulen für die Förderperiode 2022/2023 um eine weitere 0,5 Vollbeschäftigtenstelle zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 21.10.2021

Beschluss-Nummer BV-SVV-04/50/2019-4
4. Änderung des Beschlusses 04/50/2019 - Benennung der Mitglieder des Behinder-tenbeirates
Der Beschluss 04/50/2019 vom 17.10.2019 mit 1. Änderung Beschluss SVV-2020/0176 vom 10.09.2020 und 2. Änderung Beschluss SVV-2020/0176-1 vom 11.02.2021 – Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates wird wie folgt geändert: Frau Christel Simon wird als Mitglied aus dem Behindertenbeirat abberufen.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0269
Achter Mietspiegel - Strausberg 2021 (Mietspiegel gem. § 558d Absatz 2 BGB) für nicht mietpreisgebundene Wohnungen
Der achte Mietspiegel – Strausberg 2021 (Anlage 1 zum Beschlussentwurf) wird als qualifizierter Mietspiegel beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
13 Dafürstimmen, 2 Gegenstimmen, 7 Enthaltungen

Beschluss-Nummer AN-2021/0021
Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
1. die beiliegende Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg,
2. die Evaluierung des Bürgerhaushaltes erfolgt jährlich fortlaufend.

Abstimmungsergebnis:
18 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (November 2021 – Januar 2022)

- Änderungen vorbehalten ! -

November 2021			Dezember 2021			Januar 2022		
1	Mo		1	Mi		**1**	**Sa**	Neujahr
2	Di	Stadtforst	2	Do		**2**	**So**	
3	Mi		3	Fr		3	Mo	
4	Do		**4**	**Sa**		4	Di	
5	Fr		**5**	**So**		5	Mi	
6	**Sa**		6	Mo	Behindertenbeirat	6	Do	
7	**So**		7	Di		7	Fr	
8	Mo		8	Mi		**8**	**Sa**	
9	Di		9	Do	Stadtverordneten-versammlung	**9**	**So**	
10	Mi	Ortsbeirat	10	Fr		10	Mo	Ausschuss für Beteiligungen
11	Do		**11**	**Sa**		11	Di	Ausschuss für Klima und Umwelt
12	Fr		**12**	**So**		12	Mi	
13	**Sa**		13	Mo	Seniorenbeirat	13	Do	
14	**So**		14	Di		14	Fr	
15	Mo	Ausschuss für Beteiligungen	15	Mi		**15**	**Sa**	
16	Di	Ausschuss für Klima und Umwelt	16	Do		**16**	**So**	
17	Mi		17	Fr		17	Mo	
18	Do	Altstadt	**18**	**Sa**		18	Di	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
19	Fr		**19**	**So**		19	Mi	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
20	**Sa**		20	Mo		20	Do	Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
21	**So**		21	Di		21	Fr	
22	Mo		22	Mi		**22**	**Sa**	
23	Di	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	23	Do		**23**	**So**	
24	Mi	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	24	Fr		24	Mo	Hauptausschuss
25	Do	Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	**25**	**Sa**	1. Weihnachtstag	25	Di	
26	Fr		**26**	**So**	2. Weihnachtstag	26	Mi	Ortsbeirat
27	**Sa**		27	Mo	52	27	Do	
28	**So**		28	Di		28	Fr	
29	Mo	Hauptausschuss	29	Mi		**29**	**Sa**	
30	Di	Kommunalservice Strausberg	30	Do		**30**	**So**	
			31	Fr		31	Mo	Senioren- / Behindertenbeirat

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Achter Mietspiegel - Strausberg 2021 – (Mietspiegel gem. § 558d Absatz 2 BGB)

für nicht mietpreisgebundene Wohnungen

Teil A Einleitung

A.1 Anerkennung des 8. Strausberger Mietspiegels als qualifizierter Mietspiegel

Der achte Mietspiegel Strausberg 2021 wurde durch den „Arbeitskreis Mietspiegel“ nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen (§ 558d BGB) erstellt.

Unter der Moderation der Computer Zentrum Strausberg GmbH und unter Aufsicht des Fachbereiches Technische Dienste der Stadtverwaltung Strausberg haben an der Erstellung des Mietspiegels mitgewirkt:

1) für die Vermieterseite:
   Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH
   Wohnungsbaugenossenschaft „Aufbau“
   Strausberg eG
   TAG Wohnen GmbH
   Neues Wohnen Wohnungsgenossenschaft eG
   Pruß Hausverwaltung e.K.
   Vonovia SE

2) für die Mieterseite:
   Mieterbeirat bzw. Mieter der TAG Wohnen GmbH
   Mieterverein Strausberg und Umgebung e.V.
   Mieterbeirat Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH.

Die Vertreter des Arbeitskreises Mietspiegel befürworteten den Mietspiegel 2021 einhellig.
Am 21.10.2021 hat die SVV den Mietspiegel beschlossen. Der achte Mietspiegel ist gültig ab dem 10.11.2021.
Er beruht auf einer Primärdatenerhebung von Mietdaten (Nettokaltmieten), die von der Vermieterseite des Arbeitskreises Mietspiegel und einer Vielzahl anderer Vermieter der Stadt Strausberg bereitgestellt wurden. In die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete in Strausberg eingegangen sind die Nettokaltmieten von 5949 Wohnungen.
Erfasst wurden die Nettokaltmieten, die zum Stichtag 30.04.2021 galten.
Nach § 558 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wurden nur diejenigen Wohnungen berücksichtigt, bei denen die Miete in dem Zeitraum 01.05.2015 bis 30.04.2021 neu vereinbart oder geändert worden ist (Neuvermietungen und geänderte Bestandsmieten).
Die diesem Mietspiegel zu Grunde liegenden Mietdaten wurden auf Basis der von den Vermietern bereitgestellten Daten durch die Computer Zentrum Strausberg GmbH gemeinsam mit der Fachgruppe Stadtplanung des Fachbereichs Technische Dienste der Stadtverwaltung Strausberg – entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitskreis Mietspiegel – durch umfangreiche Auswertungsverfahren ermittelt, auf ihre Plausibilität geprüft, bereinigt und aufbereitet.

A.2 Geltungsbereich des Mietspiegels

Der Mietspiegel gilt für:
- nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mindestens 3 Wohnungen
- nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Geschosswohnungsbauten und

Im Umkehrschluss gilt der Mietspiegel nicht für:
- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern
- mietpreisgebundene öffentlich und nicht öffentlich geförderte Wohnungen
- Wohnungen in Wohnheimen.

Vom Mietspiegel erfasst werden ausschließlich Wohnungen, die über folgende Ausstattungsmerkmale verfügen:
- Sammelheizung (also eine Heizung bei der die Wärme- und Energieerzeugung von einer zentralen Stelle aus geschieht – wobei eine Etagen- und Wohnungsheizung, die sämtliche Wohnräume angemessen erwärmt, einer Sammelheizung gleich zu setzen ist),
- Bad (also ein gesonderter Raum innerhalb einer Wohnung, der mit einer Badewanne oder Dusche und einem ausreichend großen Warmwasserspeicher ausgestattet ist oder dessen Warmwasserversorgung von einer zentralen Anlage aus geschieht) und
- innenliegendes WC.

Der Mietspiegel gilt nicht für den Ortsteil Hohenstein einschließlich der Dörfer „Hohenstein“ und „Ruhlsdorf“ und einschließlich des Bereichs „Gladowshöhe“.

A.3 Inhalte des Mietspiegels

Die Mietspiegeltabelle gibt Auskunft über die in der Stadt Strausberg üblichen Entgelte für Wohnraum vergleichbarer

1. Art
2. Größe
3. Ausstattung
4. Beschaffenheit
5. Lage

} = ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB

- Art
Das Vergleichsmerkmal „Art“ bezieht sich auf die Gebäudeart. Danach gilt der Mietspiegel nur für nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mindestens 3 Wohnungen und nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Geschosswohnungsbauten (ausführlichere Ausführungen dazu siehe oben unter A.2).

- Größe
Der Maßstab zur Bestimmung der Größe ist die Fläche der Wohnung in Quadratmetern. Dabei handelt es sich um die gemäß der Wohnflächenverordnung (WoFlV) ermittelte und im Mietvertrag vereinbarte Wohnfläche in m².

- Ausstattung
Der Mietspiegel gilt nur für vergleichbar ausgestattete Wohnungen. Das sind Wohnungen mit Sammelheizung, Bad und innenliegendem WC (ausführlichere Ausführungen dazu siehe oben unter A.2).

- Beschaffenheit

Die Beschaffenheit einer Wohnung wird im Mietspiegel durch das Alter (Bezugsfähigkeit/Baualter) erläutert. Die Wohnung ist grundsätzlich in das Baualter und/oder das Jahr der Bezugsfähigkeit einzuordnen, in der das Gebäude erstellt wurde. Modernisierte Wohnungen werden grundsätzlich in das ursprüngliche Jahr der Bezugsfertigkeit des Gebäudes eingeordnet.

Eine davon abweichende Bezugsfertigkeit der Wohnung ergibt sich bei:

- Wiederaufbau (z.B. nach vollständiger Zerstörung)
- Wiederherstellung (z.B. eines nicht zu Wohnzwekken geeigneten Hauses oder erstmalige Umwandlung von Gewerberäumen in Wohnräume)
- Ausbau und Erweiterung von bestehenden Gebäuden (z.B. Dachgeschossausbau, Anbau)
- Neubaugleicher Modernisierung wesentlicher Bereiche der Wohnung, durch die unter wesentlichem Bauaufwand Wohnraum geschaffen oder geändert wurde.

- Lage

Im Mietspiegel wird entsprechend ihrer stadträumlichen Lage unterschieden zwischen mittlerer und guter Wohnlage.

Eine gute Wohnlage in der Stadt Strausberg erfüllt folgende Kriterien:

- zentrale Lage (Altstadt) oder zentrumsnahe Lage (Wohngebiete/Wohnungen nördlich, östlich, südlich der Altstadt)

oder

- Regionalbahnanschluss.

Um eine mittlere Wohnlage handelt es sich, wenn keines der beiden vorgenannten Kriterien erfüllt ist.

- Entgelt für den Wohnraum

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne des § 556 BGB (Betriebskostenverordnung i. d. jeweils gültigen Fassung), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, ohne die sogenannten „kalten“ Betriebskosten und ohne etwaige Möblierungs-, Untermiet- oder Gewerbezuschläge.

Teil B Mietspiegeltabelle und Straßenverzeichnis mit Zuordnung der Wohnlagen sowie Erläuterungen zur Handhabung

B.1 Mietspiegeltabelle

qualifizierter Mietspiegel
Mietspiegeltabelle (Nettokaltmiete €/m²) gültig ab 10.11.2021

Baujahr	Wohnfläche		Wohnlage mittel (a)	Wohnlage gut (b)	
bis 1950	bis 40 m²	1	-	7,50 **8,19**** - 9,00	Die angegebenen Werte beziehen sich auf Wohnungen mit Sammelheizung, Bad und innenliegendem WC
	40,01 - 65 m²	2	-	5,21 **6,25** - 8,00	
	65,01 - 90 m²	3	-	5,21 **7,12** - 9,22	
	ab 90,01 m²	4	-	5,51 **6,84** - 8,50	
1951 - 1960	bis 40 m²	1	-	6,25 **7,66** - 8,71	
	40,01 - 65 m²	2	-	5,70 **6,03** - 6,50	
	65,01 - 90 m²	3	-	5,60 **5,85** - 6,50	
	ab 90,01 m²	4	-	-	
1961 - 1970	bis 40 m²	1	-	-	
	40,01 - 65 m²	2	-	4,80 **5,78** - 6,61	
	65,01 - 90 m²	3	-	3,99 **5,56** - 6,61	
	ab 90,01 m²	4	-	-	
1971 - 1980	bis 40 m²	1	-	4,80 **6,10** - 7,10	
	40,01 - 65 m²	2	-	4,80 **5,52** - 6,45	
	65,01 - 90 m²	3	-	4,80 **5,53** - 6,40	
	ab 90,01 m²	4	-	-	

Baujahr	Wohnfläche		Wohnlage mittel (a)	Wohnlage gut (b)	
1981 – 1990	bis 40 m²	1	5,01 **5,87** - 6,66	4,64 **5,92** - 6,47	Die angegebenen Werte beziehen Sich auf Wohnungen mit Sammelheizung, Bad und innenliegendem WC
	40,01 - 65 m²	2	4,80 **5,06** - 5,85	5,00 **5,59** - 6,20	
	65,01 - 90 m²	3	4,80 **5,03** - 5,90	4,80 **5,39** - 6,00	
	ab 90,01 m²	4	-	-	
1991 – 2000	bis 40 m²	1	-	-	
	40,01 - 65 m²	2	-	6,13 **6,99** - 7,91	
	65,01 - 90 m²	3	-	6,49 **7,12** - 7,53	
	ab 90,01 m²	4	-	6,58 **7,78*** - 9,82	
2001 – 2010	bis 40 m²	1	-	-	
	40,01 - 65 m²	2	-	6,05 **7,47** - 8,70	
	65,01 - 90 m²	3	-	6,01 **6,31** - 7,70	
	ab 90,01 m²	4	-	-	

Baujahr	Wohnfläche		Wohnlage mittel (a)	Wohnlage gut (b)		Die angegebenen Werte beziehen Sich auf Wohnungen mit Sammelheizung, Bad und innenliegendem WC
2011 – 2020	bis 40 m²	1	-	-		
	40,01 - 65 m²	2	-	9,50	**10,10** -	11,50
	65,01 - 90 m²	3	-	9,00	**9,89** -	10,50
	ab 90,01 m²	4	-	8,50	**10,36** -	11,75

Erläuterungen zur Mietspiegeltabelle 2021:

- *Bei Leerfeldern lag für eine verlässliche Aussage keine genügende Zahl von Mietwerten vor (unter 6 Mietwerte).*
- ** Probe unter 10 Fällen*
- *** Probe unter 20 Fällen.*
- *Der fettgedruckte Wert stellt den statistischen Mittelwert in den verschiedenen Tabellenfeldern des Mietspiegels dar.*
- *Unter dem Mittelwert sind die Mietspannen gem. 1. bis 5. angegeben. Sie sind das Ergebnis durch Kappen von je 1/6 der Fälle am unteren und oberen Ende der Mietenskala des betreffenden Tabellenfeldes.*

B.2 Straßenverzeichnis mit Zuordnung der Wohnlagen

Die Straßen mittlerer Wohnlage sind

- Am Marienberg
- Am Herrensee
- Am Annatal

Die Straßen guter Wohnlage sind alle übrigen Straßen.

Hinweis: Die Kriterien zur Unterscheidung zwischen den beiden vorgenannten Wohnlagen sind erläutert unter A.3 „Inhalte des Mietspiegels“, 5. Anstrich „Lage“.

B.3 Erläuterungen zur Handhabung der Mietspiegeltabelle

Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete (Netto-Kaltmiete) empfiehlt sich folgende Vorgehensweise.

1. Schritt „Prüfung, ob die betreffende Wohnung in den Geltungsbereich des Mietspiegels fällt“

Der Mietspiegel gilt „nur“ für Wohnungen, die alle nachfolgend benannten Kriterien erfüllen:

- nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit mindestens
  3 Wohnungen und nicht mietpreisgebundene Wohnungen in Geschosswohnungsbauten,
- ausgestattet mit Sammelheizung, Bad und innenliegendem WC
- gelegen außerhalb des Ortsteils Hohenstein mit seinen Dörfern Hohenstein und Ruhlsdorf sowie dem Bereich Gladowshöhe.

(Ausführlichere Erläuterungen siehe oben A.2 „Geltungsbereich des Mietspiegels“).

2. Schritt „Ermittlung des in Betracht kommenden Tabellenfeldes in der Mietspiegeltabelle“

Dies geschieht unter Betrachtung der Merkmale
- „Baualter“, siehe erste Spalte der Mietspiegeltabelle (nähere Erläuterungen siehe oben unter A.3 „Inhalte des Mietspiegels“, vierter Anstrich “Beschaffenheit“)
- „Wohnfläche“, siehe 2. Spalte der Mietspiegeltabelle (nähere Erläuterungen siehe oben unter A.3 „Inhalte des Mietspiegels“, zweiter Anstrich „Größe“) und
- „Wohnlage“, siehe die rechten beiden Spalten der Mietspiegeltabelle
  (nähere Erläuterungen siehe oben unter A.3 „Inhalte des Mietspiegels“, 5. Anstrich „Lage“ und siehe B.2 „Straßenverzeichnis mit Zuordnung der Wohnlagen“).

Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.

3. Schritt „Einordnung der betreffenden Wohnung innerhalb der im Tabellenfeld benannten Mietpreisspanne“

Mit Hilfe der wohnwertmindernden und/oder wohnwerterhöhenden Merkmale lassen sich die Abweichungen vom Mittelwert innerhalb der Mietpreisspanne ermitteln.

Eine Wohnung, bei der wohnwertmindernde Merkmale überwiegen, ist – ausgehend vom im jeweiligen Tabellenfeld benannten Mittelwert – im unteren Bereich der Mietpreisspanne ein- zuordnen. Im Umkehrschluss ist eine Wohnung, bei der die wohnwerterhöhenden Merkmale überwiegen – ausgehend von dem im jeweiligen Tabellenfeld benannten Mittelwert – im oberen Wert der Mietpreisspanne einzuordnen.

Wie genau die Einordnung der betreffenden Wohnung innerhalb der Mietpreisspanne gedacht ist, wird im Folgenden erläutert.

Teil C wohnwertmindernde und wohnwerterhöhende Merkmale für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder als Orientierungshilfe, Verzeichnis der verkehrsbelasteten Straßen sowie Erläuterungen zur Handhabung

Die wohnwertmindernden und wohnwerterhöhenden Merkmale für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder sind als Orientierungshilfe gedacht. Die diesbezüglichen Aussagen gehören nicht zum qualifizierten Teil dieses Mietspiegels (siehe auch BGH, Urteil vom 20.4.2005 – VIII ZR 110/04).

C.1 Wohnwertmindernde und wohnwerterhöhende Merkmale für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder als Orientierungshilfe

Merkmalsgruppe Bad/ WC

Wohnwertmindernde Merkmale	Wohnwerterhöhende Merkmale
Kein Handwaschbecken im Bad oder WC oder im Bad nur ein kleines Handwaschbecken (Außenmaß 50 x 25 cm oder kleiner)	sehr großes Waschbecken (Außenmaß mindestens 80 cm breit) oder Doppelhandwaschbecken oder zwei getrennte Waschbecken
Bad mit WC ohne Fenster und ohne Lüftung	Bad mit moderner, gesteuerter Entlüftung (z.B. mittels Feuchtigkeitssensor)
WC ohne Lüftungsmöglichkeit oder Entlüftung	
Kleines Bad (kleiner als 3,8 m²)	Mindestens ein Bad größer als 8 m²
	Zweites WC in der Wohnung oder Bad und WC getrennt
Dielenfußboden im Bad	Wandbekleidung und Fußbodenbelag hochwertig
Wände nicht ausreichend im Spritzwasserbereich von Waschbecken, Badewanne und/oder Dusche geschützt	
Keine Duschmöglichkeit	Von der Badewanne getrennte zusätzliche Duschtasse oder -kabine
Bad oder WC nicht beheizbar oder Holz-/Kohleheizung oder Elektroheizstrahler älter als 15 Jahre	Fußbodenheizung
Keine ausreichende Warmwasserversorgung (z.B. keine zentrale Warmwasserversorgung, kein Durchlauferhitzer, kein Boiler größer 60 Liter)	Besondere und hochwertige Ausstattung (z.B. hochwertige Badmöbel, Eckwanne, Rundwanne)
Hochhängender Spülkasten bzw. Kettenspülung	Wandhängendes WC
	Strukturheizkörper als Handtuchwärmer

Merkmalsgruppe Küche

Wohnwertmindernde Merkmale	Wohnwerterhöhende Merkmale
Küche ohne Fenster oder ausreichende Entlüftung	Dunstabzug
Keine ausreichende Warmwasserversorgung (z.B. keine zentrale Warmwasserversorgung, kein Durchlauferhitzer, kein Boiler)	Hochwertiger Wand- und Bodenbelag (z.B. Feuchtraumlaminat, Fliesen, Parkett, Terrazzo, Design-PVC)
Küche nicht beheizbar oder Holz-/Kohleheizung	Separate Küche mit mindestens 14 m² Grundfläche
Geschirrspüler in der Küche nicht aufstellbar oder anschließbar	Einbauküche mit Ober- und Unterschränken sowie Herd und Spüle

Merkmalsgruppe Wohnung

Wohnwertmindernde Merkmale	Wohnwerterhöhende Merkmale
Kein Balkon, (Dach-) Terrasse, Loggia und Winter-/ Dachgarten (gilt nicht, wenn das Merkmal aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist)	Großer, geräumiger Balkon, (Dach-) Terrasse, Loggia oder Winter-/ Dachgarten (über 5 m² Nutzfläche)
Elektroinstallation überwiegend sichtbar auf Putz	
Be- und Entwässerungsinstallation überwiegend auf Putz	
Waschmaschine weder in Bad noch Küche stellbar oder nicht anschließbar	Überwiegend Fußbodenheizung
Schlechter Schnitt (z.B. gefangener Raum und/oder Durchgangsraum)	
	Barrierearme Wohnungsgestaltung (Schwellenfreiheit in der Wohnung, schwellenarmer Übergang zu Balkon/Terrasse, ausreichende Bewegungsfreiheit in der Wohnung und/oder barrierearme Badgestaltung)
	Hochwertiges Parkett, Natur- / Kunststein, Fliesen oder gleichwertiger Boden/- belag in derüberwiegenden Zahl der Wohnräume
	Zusätzliche Einbruchsicherung für die Woh- nungstür (z.B. hochwertiger Sperrbügel und/o- der Türschlösser mit Mehrfachverriegelung) bei verstärkten Türen

Merkmalsgruppe Gebäude

Wohnwertmindernde Merkmale, generell	Wohnwerterhöhende Merkmale, generell
Schlechter Instandhaltungszustand (z.B. dauernde Durchfeuchtung des Mauerwerks – auch Keller-, große Putzschäden, erhebliche Schäden an der Dacheindeckung)	Überdurchschnittlich guter Instandhaltungszustand des Gebäudes (-teils) in dem sich die Wohnung befindet (z.B. erneuerte Fassade, Dach)
Treppenhaus/Eingangsbereich überwiegend in schlechtem Zustand	Repräsentativer Eingangsbereich/ Treppenhaus (z.B. Spiegel, Marmor, exklusive Beleuchtung, hochwertiger Anstrich/Wandbelag, Läufer im gesamten Flur- und Treppenbereich)

Keine Gegen- /Wechselsprechanlage mit elektrischem Türöffner	Gegen-/Wechselsprechanlage mit Videokontakt und elektrischem Türöffner
Hauseingangstür nicht verschließbar	
Kein Mieterkeller oder Kellerersatzraum zur alleinigen Nutzung des Mieters vorhanden	Abschließbarer leicht zugänglicher, ebenerdiger Fahrradabstellraum innerhalb des Gebäudes oder Fahrradabstellplätze mit Anschließmöglichkeit außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück
	Zusätzliche und in angemessenem Umfang nutzbare Räume außerhalb der Wohnung in fußläufiger Entfernung (z.B. Gemeinschaftsraum)
	Personenaufzug
Wohnwertmindernde Merkmale zur Berücksichtigung energetischer Aspekte	**Wohnwerterhöhende Merkmale zur Berücksichtigung energetischer Aspekte**
Energieverbrauchskennwert größer als 155 kWh/(m²a)	Energieverbrauchskennwert kleiner als 120 kWh/(m²a)
Oder Energieverbrauchskennwert größer als195 kWh/m²a)	Energieverbrauchskennwert kleiner als 100 kWh/(m²a)
Energieverbrauchskennwert größer als235 kWh/m²a)	Energieverbrauchskennwert kleiner als80 kWh/(m²a)

Ergänzende Bestimmungen/Anmerkungen:

- Die Energieverbrauchskennwerte beziehen sich auf Energie für Heizung und Warmwasser.
- Für die Einordnung eines Endenergiebedarfskennwertes sind die oben angegebenen Verbrauchskennwerte um 20 % zu erhöhen.
- Für dezentrale Warmwasserversorgung sind vor der Eingruppierung 20 kWh/(m²a) auf den ausgewiesenen Energiekennwert aufzuschlagen.
- Bei Wohnungen, die in denkmalgeschützten Gebäuden gelegen sind, werden die wohnwertmindernden Merkmale zur energetischen Beschaffenheit dann nicht berücksichtigt, wenn die Umsetzung von energetischen Sanierungen gegen denkmalschutzrechtliche Belange verstoßen würde oder deren Umsetzung durch denkmalschutzrechtliche Auflagen unverhältnismäßig (teuer) wäre.

Merkmalsgruppe Wohnumfeld

Wohnwertmindernde Merkmale	Wohnwerterhöhende Merkmale
Besonders lärmbelastete Lage und/oder unmittelbar an verkehrsbelasteter Lage (siehe Liste der verkehrsbelasteten Straßen)	Besonders ruhige Lage
Besonders geruchsbelastete Lage	
Lage in stark vernachlässigter Umgebung	Aufwändig gestaltetes Wohnumfeld auf dem Grundstück (z.B. Kinderspielplatz, Sitzbänke oder Ruhezonen, gute Gehwegbefestigung mit Grünflächen und Beleuchtung)
	Garten zur alleinigen Nutzung/ Mietergarten ohne Entgelt oder zur Wohnung gehörenderGarten mit direktem Zugang
Keine Fahrradabstellmöglichkeit auf dem Grund-stück	Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes, gemäßStellplatzsatzung ausreichendes PKW-Parkplatzangebot außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenverkehrsfläche

C.2 Verzeichnis der verkehrsbelasteten Straßen

Verkehrsbelastete Straßen sind

- August-Bebel-Str.
- Altlandsberger Chaussee
- An der Stadtmauer
- Berliner Str.
- Eggersdorfer Weg
- Gielsdorfer Chaussee
- Hohensteiner Chaussee
- Müncheberger Str.
- Prötzeler Chaussee
- Umgehungsstr.
- Wallstr.

Die Einstufung der vorstehend benannten Straßen beruht auf den Ergebnissen des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg mit Stand vom 13. Juli 2021. Es gilt die jeweils aktuelle Auflistung der verkehrsbelasteten Straßen vom Landesamt für Umwelt. Als verkehrsbelastet gilt eine Straße mit mehr als 8.000 Fahrzeugen pro Tag.

C.3 Erläuterungen zur Orientierungshilfe für die Spanneneinordnung bzw. zu den Merkmalen für die Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder

- Umgang mit den Merkmalen zur Berücksichtigung des energetischen Zustandes von Gebäuden in der Merkmalsgruppe „Gebäude“

Der Grundgedanke lautet: Je geringer der Energieverbrauch ist, umso stärker soll sich dies wohnwerterhöhend auswirken – je mehr Energieverbrauch, umso stärker soll sich dies wohnwertmindernd auswirken.
Wenn der Energieverbrauchskennwert ausgewählt wird, dann ist es möglich, ein, zwei oder drei Merkmale anzukreuzen - je nach der Höhe des vorliegenden Energieverbrauchskennwertes. Liegt der Energieverbrauchskennwert z.B. bei 240 kWh/ (m²a), können alle drei Kästchen als wohnwertminderndes Merkmal angekreuzt werden. Liegt der Energieverbrauchskennwert z.B. bei 90 kWh/(m²a) können die zwei oberen Kästchen als wohnwerterhöhendes Merkmal angekreuzt werden.

- Bedeutung der Merkmalsgruppen

Die wohnwerterhöhenden oder wohnwertmindernden Merkmale sind in der Mietspiegeltabelle nicht gesondert ausgewiesen. Sie können aber die ortsübliche Vergleichsmiete innerhalb der Spanne - ausgehend vom Mittelwert positiv oder negativ mit jeweils 20 Prozent für folgende Merkmalgruppen beeinflussen:

-	die Ausstattung des Bades/ WC	20 %
-	die Ausstattung der Küche	20 %
-	die Ausstattung der Wohnung	20 %
-	die Ausstattung des Gebäudes	20 %
-	das Wohnumfeld	20 %
		100 %

Überwiegen in einer Merkmalgruppe die wohnwerterhöhenden Merkmale, ist ein Zuschlag von 20 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Spannenoberwert gerechtfertigt. Überwiegen die wohnwertmindernden Merkmale in einer Merkmalgruppe, ist ein Abzug von 20 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Spannenunterwert angemessen. In gleicher Weise ist mit jeder anderen Merkmalgruppe zu verfahren. Das überwiegende Merkmal innerhalb einer Merkmalgruppe ergibt sich durch einfache Überzahl.
Die fünf Merkmalgruppen werden gegeneinander aufgerechnet.
Auf dieser Basis ist zunächst die Differenz zwischen dem ausgewiesenen Mittelwert und dem errechneten Spannenwert nach der Orientierungshilfe zu berechnen.
Überwiegen in allen fünf Merkmalgruppen die wohnwerterhöhenden Merkmale, liegt die ortsübliche Vergleichsmiete am oberen Spannenwert. Überwiegen in allen fünf Kategorien die wohnwertmindernden Merkmale, liegt die ortsübliche Vergleichsmiete am unteren Spannenrand.

- Beispiel für die Einordnung einer konkreten Wohnung in die betreffende Mietpreisspanne

Für eine Wohnung Baujahr bis 1950, 50 m² groß, gute Wohnlage ergibt sich folgende Einschätzung:

Merkmalsgruppe	es überwiegen	daher+/-
1. Bad/WC	wohnwerterhöhende Merkmale	+20 %
2. Küche	wohnwerterhöhende Merkmale	+20 %
3. Wohnung	wohnwerterhöhende Merkmale	+20%
4. Gebäude	wohnwertmindernde Merkmale	- 20%
5. Wohnumfeld	wohnwertmindernde Merkmale	- 20%
		+20%

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen Von-Bis-Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert.

Da im vorliegenden Fall ein positives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung über dem Mittelwert.

Unterwert: 5,21 € **Mittelwert: 6,25 €** Oberwert: 8,00 €
Spanne: 1,04 € Spanne: 1,75 €

20 % bezogen auf die obere Spanne von 1,75 € sind (kaufmännisch gerundet) 0,35 €.

Dies ergäbe im konkreten Fall eine ortsübliche Vergleichsmiete von 6,60 €/m² monatlich (= 6,25 € + 0,35 €).

- Hinweise

Eine vom Mieter auf eigene Kosten geschaffene Ausstattung der Mietsache bleibt bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete für diesen Mieter grundsätzlich auf Dauer seines Mietvertrages unberücksichtigt (unter Bezugnahme auf das BGH-Urteil vom 24.10.2018 Aktenzeichen VIII ZR 52/18).

Teil D Empfehlung zur Bestimmung der Miethöhe von Wohnungen ohne Sammelheizung, für die im Rahmen der Mietspiegelerarbeitung keine ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt werden konnte

Dieser Mietspiegel gilt nur für Wohnungen mit Zentralheizung, Bad und innenliegendem WC (nähere Ausführungen zum Geltungsbereich des Mietspiegels siehe Kapitel A.2 zum Geltungsbereich des Mietspiegels). Eine ortsübliche Vergleichsmiete für Wohnungen ohne (!) Zentralheizung (jedoch) mit Bad und innenliegendem WC konnte nicht ermittelt werden.

Zur Orientierung bei der Bestimmung der Miethöhe für die vorgenannten Wohnungen wird empfohlen, gleichsam als Ausgangspunkt für die Miethöhenbestimmung die ermittelte ortsübliche Vergleichsmiete vergleichbarer Wohnungen heranzuziehen. Ausgehend von der herangezogenen ortsüblichen Vergleichsmiete sollte von dieser ein Abschlag vorgenommen werden, um das fehlende Ausstattungsmerkmal „Zentralheizung“ zu berücksichtigen. Ein Abschlag in Höhe von 0,45 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erscheint als angemessener Orientierungswert.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. BV-SVV-2021/ 0269 am 21.10.2021 den vorliegenden Mietspiegel anerkannt.

Strausberg, den 22.10.2021

gez. Steffen Schuster
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kitakostenbeitrag ssatzung) vom 24. Juni 2021

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])
- §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl.I S. 1131) m.W.v. 09.08.2019
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]).

Vorbemerkung

Die Stadt Strausberg erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Kostenbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Strausberg befinden.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Strausberg werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eines Kitaplatzes erhoben, bearbeitet und gespeichert. Dies erfolgt in Form von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie An- und Abmeldedaten der Kinder und der Personensorgeberechtigten. Die Daten werden unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

(3) Kindertagesstätten, zu denen auch Horte gehören, sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Aufnahme in Kindertagesstätten finden im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG:
   1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder), unabhängig davon ob sie bereits in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut werden.
   2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder).
   3. Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (als Hortkinder) auf schriftlichen Antrag der / des Personensorgeberechtigten bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe.

(2) Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.

(3) So für die fünfte und sechste Jahrgangsstufe eine Betreuung benötigt wird, muss ein Antrag bis zum 1. März des laufenden Jahres online über das Kita-Portal gestellt werden.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Stadt Strausberg sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Der aktuelle Impfausweis soll der Kitaleitung zur Information vorgelegt werden. Ohne einen Nachweis der Impfung nach dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wird kein Kind aufgenommen.

(5) Der Vertragsabschluss erfolgt im Fachbereich Bürgerdienste Fachgruppe Kindertagesbetreuung.

(6) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Kostenbeiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätten nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Kostenbeitragspflichtig und damit Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern und Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

(3) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(4) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 3 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie nach § 7 Abs. 7 nicht getrennt leben.

§ 4 Kostenbeitragsermittlung

(1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(2) Leben Kinder nachweislich in einem Wechselmodell, sind die Einkommen beider Personensorgeberechtigter zu berücksichtigen.

§ 5 Entstehen der Kostenbeitragsschuld

(1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats ist der vollständige Kostenbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Kostenbeitrags zu entrichten.

(2) Für die Zeit der Eingewöhnung wird ein Kostenbeitrag für 4 Stunden Betreuungsumfang für längstens 4 Wochen erhoben. Dieser entspricht 2/3 des Kostenbeitrages für die 6 Stunden Betreuung entsprechend der Tabelle in den Anlagen 1-3.

(3) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid als Jahreskostenbeitrag festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben. Durch die Erteilung des neuen Bescheides wird der vorherige Bescheid automatisch aufgehoben.

(4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Kostenbeitragspflicht unberührt. Dies gilt auch, wenn Kinder aufgrund einzelner Schließtage, wegen zusammenhängender Schließzeiten oder aus anderen Gründen wie z.B. tarifrechtlichen Streiks, technischen Havarien, unvorhersehbaren Einflüssen durch höhere Gewalt die Einrichtung nicht besuchen können. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum erlassen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag ist zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder bar in der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. des Monats, sind die Kostenbeiträge gemäß Bescheid zu entrichten. Ebenso kann der Kostenbeitrag per SEPA- Lastschrift durch die Stadtkasse eingezogen werden.

(2) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Einkommensbegriff

(1) Entsprechend der KitaBBV § 3 gilt als Einkommen das Jahreseinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
5. sämtliche im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erhaltenen unterstützenden Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200,- € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.

(5) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.

(6) Bei nachweislich getrenntlebenden Ehepartnern/ Lebensgemeinschaften/ Lebenspartnerschaften bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem nach Vorlage des Nachweises darauffolgenden Monats unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der zu zahlende Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren - danach einmal jährlich.

(2) Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10 % des Jahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.

(3) Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Einrichtungsträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, eine sich aus der Änderung ergebender höherer Kostenbeitrag nachzufordern.

(4) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können u.a. sein:
1. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
2. eine Jahreslohnbescheinigung,
3. zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid,
4. sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid usw.),
5. Jahresbescheinigung zur Höhe der Basisabsicherung der privaten Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung,
6. die im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, erhaltenen unterstützenden Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln.

(5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.

(6) Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Bescheid als vorläufig.

(7) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung per Elternbrief über die Kindertagesstätte. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Es ist dann davon auszugehen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.

(8) Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.

(9) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt in einem Bescheid. Cent-Beträge werden bei der Festsetzung mathematisch auf volle zehn Cent gerundet.

§ 9 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsbescheid ergibt. Die Betreu-

ungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.

(2) Folgende Betreuungszeiten werden tagesstundengenau vertraglich festgelegt und sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

für Kinder bis zur Einschulung	für Kinder im Grundschulalter
täglicher Betreuungsumfang	täglicher Betreuungsumfang
Ø 6 bis 11 Stunden	Ø 1 bis 7 Stunden

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig bei der Stadt Strausberg schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanspruchsbescheid des Landkreises festgestellt.

§ 10 Kostenbeitragshöhe

(1) Bei der Ermittlung der Höhe des Kostenbeitrages werden zusätzlich berücksichtigt:

1. die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
2. das Alter der Kinder in der damit verbundenen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort),
3. die vereinbarte Betreuungszeit.

Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsleistung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Die Höhe des Kostenbeitrags für die einzelnen Betreuungsangebote bemisst sich nach den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung (Anlagen 1-3).

(2) Für Pflegekinder wird ein Durchschnittsbeitrag ermittelt, der sich nach den Kostenbeiträgen und Kosten der betreuenden Kindertagesstätte richtet. Dies ist durch die Pflegeeltern zu zahlen und kann auf Antrag durch das zuständige Jugendamt des Landkreises MOL erstattet werden.

(3) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Kostenbeiträge ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 20 vom Hundert des errechneten Kostenbeitrags. Ab dem fünften und jedem weiteren Kind sind 20 vom Hundert des errechneten Kostenbeitrags zu entrichten.

(4) Der Kostenbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(5) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend

§ 11 Beitragsbefreiung

(1) Entsprechend des KitaG § 17a wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Kostenbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Kostenbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54) ein Kostenbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.

(2) Entsprechend der KitaBBV § 2 ist den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten kein Kostenbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
b. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
c. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
d. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
e. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Kostenbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,- € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern nach § 7.

§ 12 Essengeld für Kinder gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 und 2

(1) Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Betreuungsdauer in den Kostenbeiträgen enthalten. Die Mittagsverpflegung ist nicht Bestandteil der Kostenbeiträge.

(2) Das Essengeld für die Mittagsverpflegung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen ist als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zusätzlich zum Kostenbeitrag zu entrichten. Die Kosten je Portion, die durch die Personensorgeberechtigten zu begleichen sind, betragen 2,50 €.

§ 13 Besucherkinder

(1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis zu 4 Wochen im Jahr) wird für Besucherkinder ein Tagessatz in Höhe

von 20,00 € pro Betreuungstag im Krippen- und Kindergartenalter und 10,00 € im Grundschulalter erhoben. Bei einer bis zu 4-stündigen Betreuung wird der Betrag halbiert. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Aufnahmemöglichkeit der Kindertagesstätte erfolgen.

(2) Für jedes Kind ist unabhängig vom Tagessatz das Essengeld zu zahlen, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.

§ 14 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Kündigung ist der Eingang bei der Stadt Strausberg. In diesem Fall erhält der Personensorgeberechtigte eine Kündigungsbestätigung.

(2) Jede Einrichtung behält sich vor, diese nach einem eigenen pädagogischen Konzept zu betreiben. Einen Verstoß des Kindes oder der Eltern hiergegen kann mit Ausschluss aus der Einrichtung, bzw. Kündigung geahndet werden. Die Regelungen des pädagogischen Konzeptes sind offen zu legen und für jeden einzusehen.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen der Kostenbeiträge und des Essengeldes einen Monat nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung der Einrichtung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden. Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger gestört ist, kann es ebenfalls zu einer Kündigung durch die Vertragsparteien führen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 15 Säumigkeit

(1) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Rückzahlung erfolgen.

(2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 16 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Kostenbeitrages und die Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Jede Änderung dieser Angaben insbesondere in Bezug auf die Einkommenssituation im Sinne des § 8 (2), die personenbezogenen Daten sowie die familiäre Situation ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, Fachgruppe Kindertagesbetreuung unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab dem Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) Kinder haben gemäß Artikel 5 und Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ein Recht auf Urlaub in der Familie. In den Einrichtungen der Stadt Strausberg soll der Kinderurlaub 20 Wochenarbeitstage im Jahr nicht unterschreiten. Schließzeiten der Einrichtung fallen unter diese Regelung.
Die Stadt Strausberg kann den Eltern während einzelner Schließtage oder während zusammenhängender Schließzeiten entsprechend der Möglichkeiten eine Ersatzbetreuung in einer anderen Einrichtung innerhalb der Stadt anbieten.
Die Schließzeiten werden am 01.11. des Vorjahres durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben. Die Kostenbeiträge und die Essengeldpauschale nach § 9 Abs. 3 bleiben davon unberührt.

(4) In den Schulferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Dafür wird eine Ferienpauschale in Höhe von 15,00 € je begonnene Kalenderwoche zusätzlich zum Kostenbeitrag erhoben, sofern die im Betreuungsvertrag vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird. Der Antrag hierfür hat sechs Wochen vor Ferienbeginn bei der Einrichtung verbindlich zu erfolgen. Eine darüber hinaus im Nachgang benötigte Mehrbetreuung ist in Abhängigkeit der Betreuungskapazitäten mit der Einrichtung abzustimmen. Die Abrechnung erfolgt im Nachgang entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen begonnenen Kalenderwochen, jedoch mindestens für die per Antrag vereinbarten Kalenderwochen. Der 24.12 und 31.12 gelten nicht als Ferientage, sondern als Schließtage an denen keine Betreuung stattfindet.

§ 18 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Kostenbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder

unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Kostenbeiträge betreffen.

(2) Ordnungswidrig handelt ebenso, wer die nach Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsdauer wiederholt überschreitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Abs. 2 mit einer Geldbuße jeweils in Höhe von 15,- €, für andere Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die/der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Strausberg.

Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die/der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Datenschutz

(1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.

(2) Der Kostenbeitrag wird von der Stadt Strausberg erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 07.07.2016, Beschluss 17/239/2016 außer Kraft.

Strausberg, den 10.11.2021

gez. Elke Stadeler

Bürgermeisterin

Staffelung der Kitakostenbeiträge im Krippen-Bereich:

Stufe		Jahresfamilien-nettoeinkommen	Monatsfamilien-nettoeinkommen	%-uale Belastung vom Monatseinkommen	1-Kind-Familie					
					6 Std	7 Std	8 Std	9 Std	10 Std	11 Std
1	**bis**	21.950 €	1.829,17 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	**bis**	24.950 €	2.079,17 €	6,8585%	99,78 €	125,77 €	134,18 €	142,60 €	151,01 €	159,42 €
3	**bis**	27.950 €	2.329,17 €	6,8809%	112,13 €	141,34 €	150,80 €	160,26 €	169,71 €	179,17 €
4	**bis**	30.950 €	2.579,17 €	6,9032%	124,57 €	157,02 €	167,53 €	178,04 €	188,54 €	199,05 €
5	**bis**	33.950 €	2.829,17 €	6,9255%	137,09 €	172,80 €	184,36 €	195,93 €	207,49 €	219,05 €
6	**bis**	36.950 €	3.079,17 €	6,9479%	149,69 €	188,68 €	201,30 €	213,93 €	226,55 €	239,17 €
7	**bis**	39.950 €	3.329,17 €	6,9702%	162,37 €	204,66 €	218,35 €	232,05 €	245,74 €	259,43 €
8	**bis**	42.950 €	3.579,17 €	6,9926%	175,11 €	220,73 €	235,50 €	250,27 €	265,03 €	279,80 €
9	**bis**	45.950 €	3.829,17 €	7,0149%	187,95 €	236,90 €	252,75 €	268,61 €	284,46 €	300,31 €
10	**bis**	48.950 €	4.079,17 €	7,0372%	200,86 €	253,18 €	270,12 €	287,06 €	303,99 €	320,93 €
11	**bis**	51.950 €	4.329,17 €	7,0596%	213,84 €	269,55 €	287,58 €	305,62 €	323,65 €	341,68 €
12	**bis**	54.950 €	4.579,17 €	7,0819%	226,91 €	286,01 €	305,15 €	324,29 €	343,42 €	362,56 €
13	**bis**	57.950 €	4.829,17 €	7,1043%	240,05 €	302,58 €	322,82 €	343,07 €	363,31 €	383,55 €
14	**bis**	60.950 €	5.079,17 €	7,1266%	253,27 €	319,25 €	340,61 €	361,97 €	383,32 €	404,68 €
15	**bis**	63.950 €	5.329,17 €	7,1489%	266,57 €	336,00 €	358,48 €	380,97 €	403,45 €	425,93 €

Stufe		Jahresfamilien-nettoeinkommen	Monatsfamilien-nettoeinkommen	%-uale Belastung vom Monats-einkommen	1-Kind-Familie					
					6 Std	7 Std	8 Std	9 Std	10 Std	11 Std
17	**bis**	69.950 €	5.829,17 €	7,1936%	293,40 €	369,83 €	394,57 €	419,32 €	444,06 €	468,80 €
18	**bis**	72.950 €	6.079,17 €	7,2160%	306,94 €	386,89 €	412,78 €	438,67 €	464,55 €	490,44 €
19	**bis**	75.950 €	6.329,17 €	7,2383%	320,55 €	404,05 €	431,08 €	458,12 €	485,15 €	512,18 €
20	**bis**	78.950 €	6.579,17 €	7,2607%	334,25 €	421,31 €	449,50 €	477,69 €	505,87 €	534,06 €
21	**bis**	81.950 €	6.829,17 €	7,2830%	348,01 €	438,66 €	468,01 €	497,36 €	526,70 €	556,05 €
22	**bis**	84.950 €	7.079,17 €	7,3053%	361,86 €	456,11 €	486,63 €	517,15 €	547,66 €	578,18 €
23	**bis**	87.950 €	7.329,17 €	7,3277%	375,78 €	473,66 €	505,35 €	537,05 €	568,74 €	600,43 €
24	**bis**	90.950 €	7.579,17 €	7,3500%	389,79 €	491,32 €	524,19 €	557,07 €	589,94 €	622,81 €
25	**bis**	93.950 €	7.829,17 €	7,3724%	403,87 €	509,07 €	543,13 €	577,19 €	611,24 €	645,30 €
26	**bis**	96.950 €	8.079,17 €	7,3947%	418,03 €	526,92 €	562,17 €	597,43 €	632,68 €	667,93 €
27	**ab**	96.962 €	8.080,17 €		418,74 €	527,81 €	563,12 €	598,43 €	633,75 €	669,06 €

Staffelung der Kitakostenbeiträge im Kindergarten-Bereich:

Stufe		Jahresfamilien-nettoeinkommen	Monats-familien-nettoeinkommen	%-uale Belastung vom Monats-einkommen	1-Kind-Familie					
					6 Std	7 Std	8 Std	9 Std	10 Std	11 Std
1	**bis**	21.950 €	1.829,17 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	**bis**	24.950 €	2.079,17 €	5,7523%	89,74 €	109,69 €	114,64 €	119,60 €	124,55 €	129,50 €
3	**bis**	27.950 €	2.329,17 €	5,7456%	100,41 €	122,73 €	128,27 €	133,82 €	139,36 €	144,90 €
4	**bis**	30.950 €	2.579,17 €	5,7389%	111,05 €	135,75 €	141,88 €	148,01 €	154,13 €	160,26 €
5	**bis**	33.950 €	2.829,17 €	5,7322%	121,68 €	148,74 €	155,45 €	162,17 €	168,88 €	175,59 €
6	**bis**	36.950 €	3.079,17 €	5,7256%	132,27 €	161,69 €	168,99 €	176,29 €	183,58 €	190,88 €
7	**bis**	39.950 €	3.329,17 €	5,7189%	142,85 €	174,62 €	182,50 €	190,39 €	198,27 €	206,15 €
8	**bis**	42.950 €	3.579,17 €	5,7122%	153,40 €	187,51 €	195,97 €	204,44 €	212,90 €	221,36 €
9	**bis**	45.950 €	3.829,17 €	5,7055%	163,92 €	200,37 €	209,42 €	218,47 €	227,51 €	236,56 €
10	**bis**	48.950 €	4.079,17 €	5,6988%	174,42 €	213,21 €	222,83 €	232,46 €	242,08 €	251,70 €
11	**bis**	51.950 €	4.329,17 €	5,6921%	184,90 €	226,01 €	236,21 €	246,42 €	256,62 €	266,82 €
12	**bis**	54.950 €	4.579,17 €	5,6854%	195,34 €	238,78 €	249,56 €	260,34 €	271,11 €	281,89 €
13	**bis**	57.950 €	4.829,17 €	5,6787%	205,76 €	251,52 €	262,87 €	274,23 €	285,58 €	296,93 €
14	**bis**	60.950 €	5.079,17 €	5,6720%	216,16 €	264,23 €	276,16 €	288,09 €	300,01 €	311,94 €
15	**bis**	63.950 €	5.329,17 €	5,6654%	226,53 €	276,91 €	289,41 €	301,91 €	314,40 €	326,90 €
16	**bis**	66.950 €	5.579,17 €	5,6587%	236,88 €	289,55 €	302,62 €	315,70 €	328,77 €	341,84 €
17	**bis**	69.950 €	5.829,17 €	5,6520%	247,20 €	302,17 €	315,81 €	329,46 €	343,10 €	356,74 €
18	**bis**	72.950 €	6.079,17 €	5,6453%	257,50 €	314,76 €	328,97 €	343,18 €	357,38 €	371,59 €
19	**bis**	75.950 €	6.329,17 €	5,6386%	267,77 €	327,31 €	342,09 €	356,87 €	371,64 €	386,42 €
20	**bis**	78.950 €	6.579,17 €	5,6319%	278,02 €	339,84 €	355,18 €	370,53 €	385,87 €	401,21 €
21	**bis**	81.950 €	6.829,17 €	5,6252%	288,24 €	352,34 €	368,24 €	384,15 €	400,05 €	415,95 €
22	**bis**	84.950 €	7.079,17 €	5,6185%	298,44 €	364,80 €	381,27 €	397,74 €	414,20 €	430,67 €
23	**bis**	87.950 €	7.329,17 €	5,6119%	308,61 €	377,24 €	394,27 €	411,30 €	428,32 €	445,35 €

Stufe		Jahresfamilien-nettoeinkommen	Monatsfamilien-nettoeinkommen	%-uale Belastung vom Monatseinkommen	1-Kind-Familie					
					6 Std	7 Std	8 Std	9 Std	10 Std	11 Std
25	**bis**	93.950 €	7.829,17 €	5,5985%	328,88 €	402,01 €	420,16 €	438,31 €	456,45 €	474,60 €
26	**bis**	96.950 €	8.079,17 €	5,5918%	338,98 €	414,36 €	433,06 €	451,77 €	470,47 €	489,17 €
27	**ab**	96.962 €	8.080,17 €		339,74 €	415,28 €	434,03 €	452,77 €	471,52 €	490,26 €

Staffelung der Kitakostenbeiträge im Kindergarten-Bereich:

Stufe		Jahresfamilien-nettoeinkommen	Monatsfamilien-nettoeinkommen	%-uale Belastung vom Monatseinkommen	1-Kind-Familie						
					1 Std	2 Std	3 Std	4 Std	5 Std	6 Std	7 Std
1	**bis**	21.950 €	1.829,17 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	**bis**	24.950 €	2.079,17 €	2,5443%	38,29 €	43,16 €	48,03 €	52,90 €	54,72 €	58,98 €	63,25 €
3	**bis**	27.950 €	2.329,17 €	2,5213%	42,50 €	47,90 €	53,31 €	58,72 €	60,74 €	65,47 €	70,21 €
4	**bis**	30.950 €	2.579,17 €	2,4982%	46,63 €	52,56 €	58,49 €	64,43 €	66,65 €	71,84 €	77,03 €
5	**bis**	33.950 €	2.829,17 €	2,4752%	50,68 €	57,12 €	63,57 €	70,02 €	72,44 €	78,08 €	83,72 €
6	**bis**	36.950 €	3.079,17 €	2,4522%	54,64 €	61,59 €	68,54 €	75,50 €	78,10 €	84,19 €	90,27 €
7	**bis**	39.950 €	3.329,17 €	2,4292%	58,53 €	65,98 €	73,42 €	80,87 €	83,66 €	90,17 €	96,69 €
8	**bis**	42.950 €	3.579,17 €	2,4061%	62,32 €	70,25 €	78,18 €	86,11 €	89,08 €	96,02 €	102,95 €
9	**bis**	45.950 €	3.829,17 €	2,3831%	66,05 €	74,45 €	82,85 €	91,25 €	94,40 €	101,75 €	109,10 €
10	**bis**	48.950 €	4.079,17 €	2,3601%	69,68 €	78,54 €	87,40 €	96,27 €	99,59 €	107,35 €	115,10 €
11	**bis**	51.950 €	4.329,17 €	2,3371%	73,23 €	82,54 €	91,85 €	101,17 €	104,66 €	112,81 €	120,96 €
12	**bis**	54.950 €	4.579,17 €	2,3140%	76,69 €	86,45 €	96,20 €	105,96 €	109,62 €	118,15 €	126,69 €
13	**bis**	57.950 €	4.829,17 €	2,2910%	80,07 €	90,26 €	100,44 €	110,63 €	114,45 €	123,36 €	132,27 €
14	**bis**	60.950 €	5.079,17 €	2,2680%	83,37 €	93,98 €	104,58 €	115,19 €	119,17 €	128,45 €	137,73 €
15	**bis**	63.950 €	5.329,17 €	2,2450%	86,59 €	97,60 €	108,61 €	119,63 €	123,76 €	133,40 €	143,03 €
16	**bis**	66.950 €	5.579,17 €	2,2219%	89,72 €	101,13 €	112,54 €	123,96 €	128,24 €	138,23 €	148,21 €
17	**bis**	69.950 €	5.829,17 €	2,1989%	92,77 €	104,57 €	116,37 €	128,17 €	132,60 €	142,92 €	153,25 €
18	**bis**	72.950 €	6.079,17 €	2,1759%	95,74 €	107,91 €	120,09 €	132,27 €	136,84 €	147,49 €	158,15 €
19	**bis**	75.950 €	6.329,17 €	2,1528%	98,62 €	111,16 €	123,70 €	136,25 €	140,95 €	151,93 €	162,91 €
20	**bis**	78.950 €	6.579,17 €	2,1298%	101,42 €	114,32 €	127,22 €	140,12 €	144,96 €	156,25 €	167,53 €
21	**bis**	81.950 €	6.829,17 €	2,1068%	104,13 €	117,38 €	130,62 €	143,87 €	148,84 €	160,43 €	172,02 €
22	**bis**	84.950 €	7.079,17 €	2,0838%	106,77 €	120,35 €	133,93 €	147,51 €	152,60 €	164,49 €	176,37 €
23	**bis**	87.950 €	7.329,17 €	2,0607%	109,32 €	123,22 €	137,12 €	151,03 €	156,25 €	168,41 €	180,58 €
24	**bis**	90.950 €	7.579,17 €	2,0377%	111,78 €	126,00 €	140,22 €	154,44 €	159,77 €	172,21 €	184,66 €
25	**bis**	93.950 €	7.829,17 €	2,0147%	114,17 €	128,69 €	143,21 €	157,73 €	163,18 €	175,88 €	188,59 €
26	**bis**	96.950 €	8.079,17 €	1,9917%	116,47 €	131,28 €	146,09 €	160,91 €	166,47 €	179,43 €	192,39 €
27	**ab**	96.962 €	8.080,17 €		117,19 €	132,10 €	147,00 €	161,91 €	167,50 €	180,55 €	193,59 €

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3, 13 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 21.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Strausberg beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch
a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Strausberg nutzen und dienen.

§ 2 Bürgerbudget

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Strausberg beträgt jährlich: mindestens 40.000,00 € (in Worten: vierzigtausend Euro)

(2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Strausberg, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen, die ihren Sitz in Strausberg haben oder das umzusetzende Projekt in Strausberg durchführen werden, sind berechtigt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.

Die Vorschläge sind an Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg zu richten.

(2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.

(3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Bei juristischen Personen gelten hier die Daten der/des Vertretungsberechtigten.

§ 4 Vorschlagsfrist

(1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

(2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

(3) Stichtag ist der: 30. Juni

§ 5 Behandlung der Vorschläge

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.

(2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Strausberg eingesehen werden.

(3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,
b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,
c) die Stadt Strausberg zuständig,
d) er umsetzbar ist und die Höhe von 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet.
e) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Strausberg sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen. Abweichend von Satz 2 stehen Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Strausberg den Begünstigten im Sinne dieser Vorschrift gleich.

f) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist.

§ 6 Abstimmung

(1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Darüber hinaus sind auch weitere Abstimmungsformate sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend zulässig.

(2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

(3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe e bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden.

(4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Strausberg informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere dem Amtsblatt - über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

(1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.

(2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9 Jahresabschluss

(1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

(2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.

(3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 21.10.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss des Bebauungsplans Nr. 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 02.09.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße“ ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg bei der Fachgruppe Stadtplanung, im Raum 3.01 während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Strausberg unter dem Pfad www.stadt-strausberg.de > Bauen & Gewerbe > Stadtplanung > Bauleitplanung (rechtsverbindliche Bebauungspläne) in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg (https://www.uvp-verbund.de/bb) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und

Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst.

Strausberg, den 20.10.2021 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

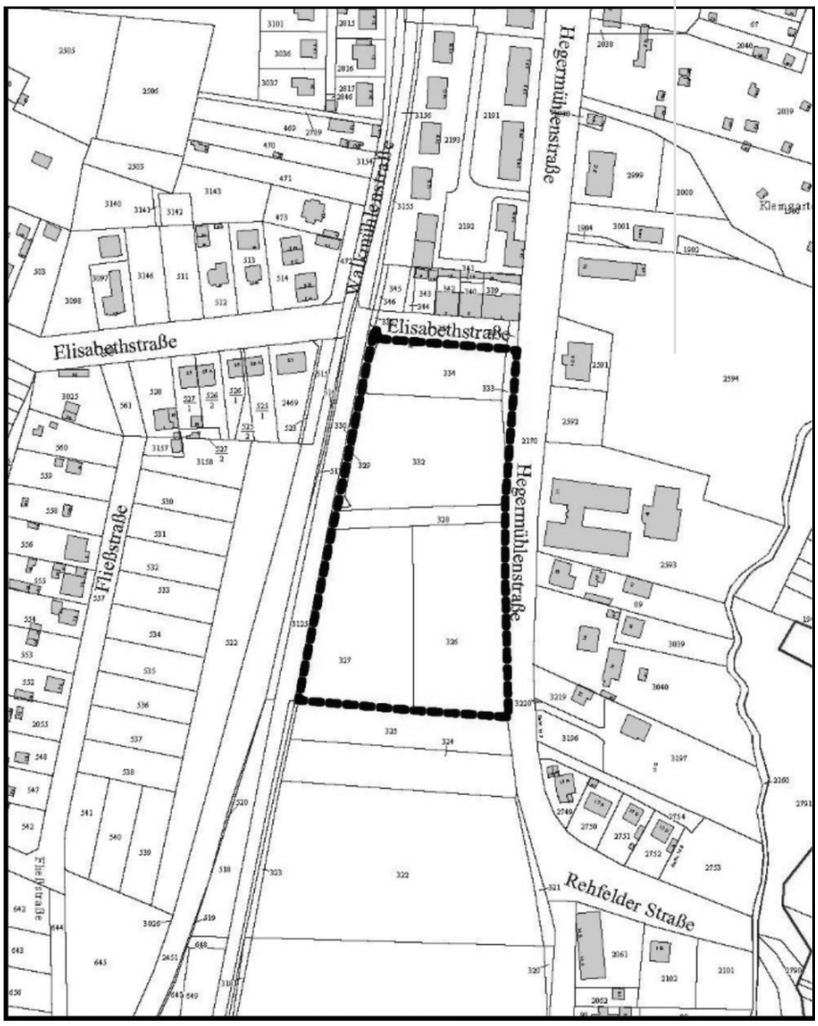

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße

Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg im Bereich Elisabethstraße / Hegermühlenstraße:

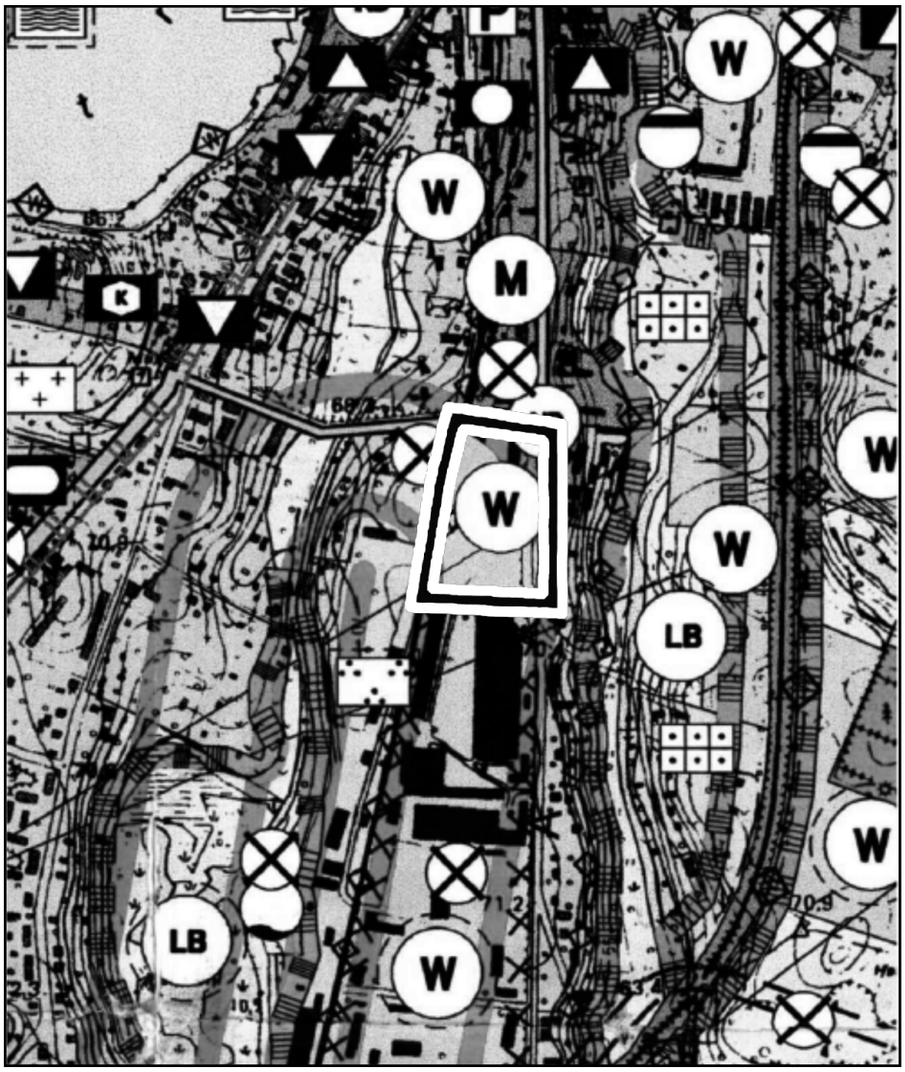

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,
E-Mail: jeannette.trosiner@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430
Redaktion: Frau Trosiner
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 15.600
Druck: Tastomat GmbH
Vertrieb: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG
Redaktionsschluss: 22.10.2021

Ende des amtlichen Teils